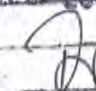


BFTI Fassaden-Technik Berlin Innovations-GmbH

Posteingang: 07. Dez 2017

Projekt: 

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

zur Kenntnis

TB

BU

BL

ID-Nr.:

Aktenzeichen:

Bearbeiter(in):

Dienstgebäude:

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

Firma
B F T I Fassaden-Technik
Berlin Innovations-GmbH
Schlüterstr. 40
10707 Berlin

ID-Nr.: 27 / 037 / 34006 F105
 Aktenzeichen: Herr Schwoche
 Bearbeiter(in): Bredtschneiderstr. 5
 Dienstgebäude: 14057 Berlin
 Zimmer: 244
 Telefon: 030 9024-0
 Durchwahl: 27245
 E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-berlin.de
 Datum: 04.12.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

B F T I Fassaden-Technik
Berlin Innovations-GmbH
Schlüterstr. 40
10707 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 27 / 037 / 34006
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE197436218

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Verkehrsverbindungen
Bus X34, X49, M49, 139
Messe Nord / ICC /// 139 U
Kaiserdamm
S-Bahn S41, S42, S46, S47
Messe Nord / ICC
U-Bahn U2 Kaiserdamm
Bus M49, 104, 349
Messedamm/ZOB/ICC

Sprechzeiten
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr
Donnerstag 11 – 18 Uhr und
nach Vereinbarung

Kreditinstitut
IBAN
BIC
Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELADEBEXXX

Internet
Telefax
www.berlin.de/sen/finanzen
9024-27900

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 03.12.2020.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

04.12.2017

(Datum)



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften I schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.